

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1992
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 — BBVAnpG 92)
— Drucksachen 12/3629, 12/4165, 12/4387 —**

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter
Hans-Joachim Hacker

Berichterstatter im Bundesrat: Minister Heinz Schleußer

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 135. Sitzung am 22. Januar 1993 beschlossene Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 — BBVAnpG 92) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammenfaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 3. März 1993

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Heinz Schleußer
Berichterstatter

Hans-Joachim Hacker

Anlage

**Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1992****(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 — BBVAnpG 92)****1. Zu Teil 2 Artikel 6 Nr. 2 (§ 30 Abs. 1 Satz 3
— neu —, Abs. 2 Satz 1
BBesG)**

In Teil 2 Artikel 6 Nr. 2 wird § 30 wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1 und 2“ eingefügt.

**2. Zu Teil 2 Artikel 8 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 3
2. BesÜV)**

Teil 2 Artikel 8 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Die Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Worte „Satz 1 gilt“ ersetzt.

3. Zu Teil 2 Artikel 11 (Änderung des 2. HStruktG)

Teil 2 Artikel 11 wird gestrichen.

**4. Zu Teil 3 Artikel 13 Abs. 2 Nr. 1 a — neu —,
4 und 8 (Inkrafttreten)**

Teil 3 Artikel 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. mit Wirkung vom 1. April 1991 Artikel 3 Nr. 3;“.

b) In Nummer 4 wird nach der Angabe „Artikel 3“ die Angabe „Nr. 1 und 2“ eingefügt.

c) In Nummer 8 werden die Worte „sowie Artikel 11“ gestrichen.